

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für e-business Hosting Services (AGB e-business Hosting Services)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die Erbringung von e-business Hosting Services und damit zusammenhängender Leistungen (nachfolgend unter dem Begriff „e-business Hosting Services“ oder „Services“ zusammengefasst) durch IBM.

Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

Der Vertrag setzt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den folgenden Dokumenten zusammen:

1. dem Auftragsdokument
2. den in Anhang A des Auftragsdokuments oder anderweitig spezifizierten, vom Kunden ausgewählten Leistungsbeschreibungen sowie sonstigen leistungsspezifischen Anlagen
3. der Anlage „Begriffsbestimmungen“
4. und – soweit einschlägig – den „Ergänzenden Bedingungen für Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“.

2 Verantwortlichkeiten von IBM

IBM erbringt die in den Leistungsbeschreibungen näher spezifizierten e-business Hosting Services. Bestimmte in den Leistungsbeschreibungen aufgeführte Optionen werden möglicherweise in einzelnen IBM e-business Hosting Centern nicht angeboten.

IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

3 Laufzeit und Kündigung

3.1 Laufzeit und Vertragsverlängerung

Die Laufzeit für die vom Kunden gewählten Serviceelemente ergeben sich aus dem Auftragsdokument. Sie beginnt am (voraussichtlichen) Bereitstellungsdatum.

Die Laufzeit der einzelnen Serviceelemente endet mit Ablauf der im Auftragsdokument genannten Zeitdauer und verlängert sich automatisch um einen Zeitraum von jeweils einem Jahr, es sei denn, die einzelnen Serviceelemente werden mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende der jeweils gültigen Laufzeit schriftlich gekündigt. Abweichungen hiervon können im Auftragsdokument unter „Verlängerung des Vertrags“ vereinbart werden.

3.2 Außerordentliche Kündigung

Der Kunde und IBM können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen – trotz schriftlicher Mitteilung über Art und Zeitpunkt der Vertragsverletzung – innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung, bei Zahlungsverzug innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen, nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag (einschließlich aller hierunter vereinbarten Serviceelemente) oder einzelne Serviceelemente durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Der Kunde kann jedoch nur solche Serviceelemente kündigen, die nicht als Voraussetzung für ein anderes vertragsgegenständliches, vom Kunden nicht gekündigtes Serviceelement gelten. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, so ist er zur Zahlung einer Ablösegebühr für die vorzeitige Kündigung betroffener Serviceelemente verpflichtet. Die Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Ablösegebühr ergibt sich aus dem Auftragsdokument bzw. der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Die genannten Ablösegebühren fallen nur bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags vor Ablauf der initialen Vertragslaufzeit an, nicht jedoch im Falle einer Vertragskündigung während einer Verlängerungsperiode.

Ist im Leistungsumfang der Services Hardware und/oder Software enthalten, die von IBM als Basiskomponente bereitgestellt wird, wird IBM dem Kunden zusätzlich bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht

abgeschriebene Beträge für die Hardware und/oder Software berechnen.

3.4 Kündigungsfolgen

Zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung werden alle im Rahmen dieses Vertrags bis zu diesem Datum entstandenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden fällig und zahlbar. Im Falle der Kündigung einzelner Serviceelemente hat die Kündigung keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Kunden, Gebühren, die im Zusammenhang mit anderen vertragsgegenständlichen, vom Kunden nicht gekündigten Serviceelementen entstehen, einem vereinbarten Zahlungsplan entsprechend zu bezahlen.

Weitere Kündigungsfolgen (z. B. die Verpflichtung zur Zahlung von Ablösebeträgen) können sich aus anderen Vertragsdokumenten, insbesondere dem Auftragsdokument, ergeben.

3.5 Verpflichtung nach Vertragsende

Nach Vertragsende bestehen seitens IBM keinerlei Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Kundendaten; der Kunde ist zur Aufbewahrung seiner Daten (insbesondere gemäß Handelsgesetzbuch oder Abgabenordnung) ausschließlich selbst verantwortlich.

3.6 Fortgeltung

Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung dieses Vertrags und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Gebühren

Die für einen e-business Hosting Service zu bezahlenden Gebühren richten sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten:

- Einmalgebühren;
- wiederkehrende Servicegebühren;
- nutzungsabhängige Servicegebühren.

Die vom Kunden jeweils zu bezahlenden Gebühren sowie die im Einzelfall vereinbarte Berechnungsperiode (z. B. monatlich oder vierteljährlich) sind im Auftragsdokument oder in den Anlagen des Vertrags aufgeführt. Daneben können zusätzliche Gebühren und/oder Kosten, wie z. B. Reisekosten, anfallen. IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren.

4.2 Zahlung

Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.

Soweit nicht anders vereinbart, werden Einmalgebühren mit Vertragsschluss, wieder-

kehrende Gebühren (oder anteilige Beträge hiervon) monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Nutzungsabhängige Gebühren werden dem Kunden in der Regel am Ende des Monats in Rechnung gestellt, der auf den Nutzungszeitraum folgt.

4.3 Umsatzsteuer

Die im Auftragsdokument angegebenen Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettogebühren exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

4.4 Verzug

Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

Kommt der Kunde mit der Zahlung unstrittiger Beträge in Verzug, kann IBM, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach schriftlicher Ankündigung

1. die Nutzung des Services durch den Kunden einschränken und/oder sperren
2. unter Ausschluss einer etwaigen Haftung von IBM bis zur vollständigen oder teilweisen Zahlung ein Zurückbehaltungsrecht an den im Besitz von IBM befindlichen Kundenkomponenten ausüben.

4.5 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5 Leistungsmängel und Sicherheit

5.1 Gewährleistung

IBM erklärt und gewährleistet, dass

1. die Services mit angemessener Sorgfalt und fachmännisch gemäß den entsprechenden Leistungsbeschreibungen erbracht werden und
2. sie über die erforderliche Befugnis zur Ausführung, Erfüllung und Ausübung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verfügt.

Bei Dienstleistungen besteht im Übrigen kein Anspruch auf Gewährleistung.

Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf (12) Monate.

5.2 Sicherheit

- a) IBM bietet zahlreiche, in den Leistungsbeschreibungen näher dargestellte Sicherheitsoptionen an. Der Kunde ist für die Auswahl der seinen Anforderungen entsprechenden Sicherheitsoptionen verantwortlich (einschließlich der Einschätzung inwieweit die vom Kunden gewählten Optionen angemessene Maßnahmen zur Einhaltung einschlägiger Datenschutzbestimmungen enthalten bzw. darstellen). Die vom Kunden ausgewählten Sicherheitsoptionen werden im Auftragsdokument spezifiziert. IBM wird die ausgewählten Sicherheitsoptionen gemäß der zutreffenden Leistungsbeschreibung implementieren.
- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass IBM keinerlei Kontrolle über die Datenübertragung mittels Telekommunikations-einrichtungen, einschließlich des Internets, hat. IBM gewährleistet weder den sicheren Betrieb der Services noch dass sie in der Lage ist, Störungen der e-business Hosting-Umgebung oder der Kundenkomponenten durch Dritte zu verhindern.
- c) IBM ist nicht für die Bereitstellung von sicherheitsbezogenen Services oder entsprechende Beratung, die über den Umfang der ausgewählten Leistungsbeschreibungen hinausgehen, verantwortlich.

5.3 Sonstige Ausschlüsse

- a) Unbeschadet etwaig bestehender Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen, Materialien und Maschinen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie oder fehlerfreie Nutzung eines Services.
- b) IBM übernimmt keine Gewährleistung für die im Zusammenhang mit der Serviceerbringung vorzunehmende/vorgenommene Kapazitätsplanung. Diese liegt in der Verantwortung des Kunden (siehe Ziffer 10.5).
- c) IBM stellt Materialien, Nicht-IBM Produkte und Nicht-IBM Services ohne Gewährleistung zur Verfügung. Nicht-IBM Produkte und Nicht-IBM Services können einer Herstellergarantie unterliegen, für die IBM jedoch keinerlei Verantwortung/Haftung übernimmt.

6 Vertraulichkeit

Der Austausch vertraulicher Informationen bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

Keine der Parteien ist berechtigt, die Bedingungen des Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, eine

Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder im Rahmen der Erbringung der Services durch IBM erforderlich (z. B. an Unterauftragnehmer).

7 Materialien

7.1 Nutzungsrechte

An Materialien, die während der Leistungserbringung erstellt oder anderweitig von IBM eingebracht werden (einschließlich solcher, die bereits vor der Leistungserbringung bestanden haben) räumt IBM dem Kunden ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, weltweit gültiges und abgegoltenes Recht ein, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, wiederzugeben, zu übertragen und zu verteilen. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

IBM oder Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an diesen Materialien.

7.2 Erfindungen

Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und IBM oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jede Partei hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne die andere Partei davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an sie zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Verzichtet eine Partei in einem Land auf die Anmeldung, so kann die andere Partei auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Parteien Inhaber des Schutzrechts bleiben.

7.3 Eigentumsvermerke

Die Parteien sind verpflichtet, Copyrightvermerke und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

8 Schutzrechte Dritter

8.1 Freistellung durch IBM

a) IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien oder Basiskomponenten hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

b) Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht für den Kunden erwerben oder die Materialien oder Basiskomponenten ändern oder gegen funktional gleichwertige Materialien oder Basiskomponenten austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Materialien oder Basiskomponenten (falls diese sich im Besitz des Kunden befinden) an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den an IBM während eines Zeitraums von maximal zwölf Monaten für die entsprechenden Materialien oder die Nutzung der entsprechenden Basiskomponenten bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 9 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

c) Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- 1) vom Kunden bereitgestellte Materialien in Basiskomponenten eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
- 2) Basiskomponenten vom Kunden verändert werden;

3) Basiskomponenten gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder Materialien an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen (vgl. Definition gemäß Ziffer 7.1) gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden;

4) Nicht-IBM Hardware, Software oder Daten, einschließlich solcher, die Bestandteil der Basiskomponenten sind, verwendet werden.

8.2 Freistellung durch den Kunden

a) Der Kunde wird IBM, deren verbundene Unternehmen und Mitarbeiter gegen alle Ansprüche verteidigen und IBM die Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Kunden gebilligt wurde, die

1) darauf beruhen, dass Content oder die Nutzung der Services durch den Kunden die Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffern 10.2 (2) und (3) sowie 10.4 (b) verletzen;

2) darauf beruhen, dass Kundenkomponenten gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzen;

3) von einem Serviceempfänger vorgebracht werden und direkt oder indirekt mit den Services in Zusammenhang stehen und im Verantwortungsbereich des Kunden liegen; oder

4) auf einem Pfandrecht eines Lieferanten oder einem anderen dinglichen Recht beruhen, welches im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

b) Eine Freistellung von IBM durch den Kunden unter dieser Ziffer 8.2 setzt voraus, dass IBM

1) den Kunden von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und

2) dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. IBM wird den Kunden hierbei unterstützen.

9 Haftung

9.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.

- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM für sämtliche während der Laufzeit des Vertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung) – entstandenen Schäden, bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zu der Summe, die der Kunde für die Leistungen von IBM unter diesem Vertrag in den sechs (6) Monaten vor dem Eintritt des ersten Schadensfalls gezahlt hat, je nachdem welcher Betrag höher ist. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 9.4 IBM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus Verlust von oder Beschädigungen an Kundendaten, es sei denn IBM hat eine Verpflichtung bezüglich der Sicherung oder Aufbewahrung von Kundendaten unter diesem Vertrag ausdrücklich übernommen.
- 9.5 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 9.1 und 9.2.

10 Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Serviceunterstützung

Die Erbringung der vertragsgegenständlichen e-business Hosting Services durch IBM sind von der fristgemäßen Erfüllung der gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anhänge und Anlagen vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig.

Soweit der Kunde IBM den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln (einschließlich remote access) im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde IBM die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen (einschließlich etwaig erforderlicher Zustimmungen Dritter) und IBM auf Anfrage zur Verfügung stellen. Werden die vorstehend genannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig beigebracht, ist IBM insoweit von seinen Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden.

10.2 Sonstige Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde erklärt und hat sicherzustellen, dass

- er bei der Nutzung der Services und des Contents die Internetnutzungsbedingungen einhält und
- er Kundenkomponenten auf eigene Kosten umgehend mit Upgrades (Wartungs-upgrades), Software, Konfigurationsänderungen, Programmkorrekturen, Fixes und anderen sicherheitsbezogenen Änderungen ("Sicherheitsupgrades") aufrüsten wird, sobald diese verfügbar werden. Diese Maßnahmen dienen zum Schutz vor Würmern, Viren, Denial-of-Service-Attacks, Hacker-Angriffen und anderen unbefugten Maßnahmen, die zu einer Gefährdung des Services führen können.
- IBM hat das Recht, vom Kunden zu verlangen, dass auf jeder Seite einer durch IBM gehosteten Website ein für den jeweiligen Benutzer lesbarer Hinweis nach dem Muster "Webhosting durch IBM ..." aufgenommen wird. Soweit die Aufnahme auf einzelnen Seiten einer Website oder bestimmten Websites nicht zumutbar ist, hat eine Aufnahme zumindest auf einer Seite "Datei" zu erfolgen, die mittels Hyperlink von jeder Seite der Website erreichbar ist und die durch ihre Benennung erkennen lässt, dass dort ein Hinweis auf den Anbieter erfolgt.

10.3 Verstöße

Im Falle einer eingetretenen oder vermuteten Verletzung der gemäß Ziffer 10.2 bestehenden Verpflichtungen des Kunden, ist IBM berechtigt,

- den Zugriff des Kunden auf die Services einzuschränken;
- vom Kunden die Beseitigung des Anstoß erregenden Contents zu verlangen bzw. diesen selbst zu beseitigen;
- Abtrennung und/oder Isolierung der betroffenen Kundenkomponenten zu verlangen bzw. diese selbst abzutrennen bzw. zu isolieren;
- vereinbarte Service-Level anzupassen;

Die Wahrnehmung sowie die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche (insbesondere das Recht zur (Teil-)Kündigung des Vertrages sowie auf Geltendmachung von Schadensersatz) bleibt unberührt.

IBM wird den Kunden von den geplanten Maßnahmen vorab benachrichtigen und dem Kunden eine angemessene Frist zur Beseitigung der Verletzung setzen, bevor sie eine der oben genannten Maßnahmen ergreift. Dies gilt nicht für Notfälle und/oder soweit eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Kunde wird IBM unverzüglich vom Eintreten eines Ereignisses oder Umstands unterrichten, welches/welcher im Zusammenhang mit der Erbringung bzw. Nutzung der e-business Hosting Services durch den Kunden oder mit dessen Content steht und Ansprüche oder Forderungen gegen IBM nach sich ziehen könnte. Auf Anforderung von IBM wird der Kunde sämtliche mit einem solchen Ereignis oder Umstand in Zusammenhang stehenden Informationen bereitstellen.

Sollte der Kunde nicht in der Lage oder nicht bereit sein, die in Ziffer 10.2 (2) genannten Sicherheitsupgrades zu implementieren, wird er IBM unverzüglich hiervon informieren und zustimmen, auf seine Kosten gemeinsam mit der IBM eine angemessene Lösung zu erarbeiten. Dies ist Gegenstand einer Änderungsvereinbarung.

10.4 Kundenkomponenten

- a) Etwaige Eigentums- und sonstige Rechte (einschließlich Nutzungsrechte) an den Kundenkomponenten verbleiben beim Kunden (bzw. seinen verbundenen Unternehmen oder Dritten).
- b) Der Kunde gewährt IBM, ihren verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern die für die Erfüllung der Verpflichtungen von IBM unter diesem Vertrag erforderlichen Nutzungsrechte an den Kundenkomponenten bzw. verpflichtet sich zur Einholung und Aufrechterhaltung der jeweils erforderlichen Zustimmungen. Auf Anforderung wird der Kunde IBM diese Nutzungsrechte oder erforderlichen Zustimmungen nachweisen. IBM wird von ihren Verpflichtungen freigestellt, wenn deren Erfüllung durch ein Versäumnis des Kunden, die vorstehenden Rechte einzuräumen bzw. erforderliche Zustimmungen beizubringen, beeinträchtigt ist. IBM verpflichtet sich zur Einhaltung von Vertragsbedingungen, die im Zusammenhang mit den Kundenkomponenten stehen, soweit diese ihr schriftlich mitgeteilt wurden und von angemessenem Inhalt sind.
- c) IBM verpflichtet sich, Urheberrechts- oder andere Eigentumsvermerke nicht ohne vorherige Zustimmung des Kunden zu entfernen oder zu verändern, die auf Kundenkomponenten angebracht oder darin enthalten sind.
- d) Der Kunde ist für die regelmäßige Wartung der Kundenkomponenten (durch einen autorisierten Anbieter und auf eigene Kosten) verantwortlich. Für die Durchführung dieser Wartungsarbeiten gewährt IBM dem Kunden in Begleitung eines IBM Mitarbeiters und im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Leistungsbeschreibungen Zugang zum IBM e-business Hosting Center.

10.5 Kapazitätsplanung

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Services, die e-business Hosting-Umgebung, die Kundenkomponenten und deren Kombination den Kapazitäts-, Leistungs- und/oder Skalierbarkeitsanforderungen des Kunden gerecht werden. Ebenso ist der Kunde für die Planung und die Anforderung ggf. erforderlicher Änderungen der e-business Hosting-Umgebung verantwortlich, einschließlich zusätzlicher Kapazität zur Unterstützung erwarteter Auslastungsspitzen, bei denen die Zahl der Website-Aufrufe, Transaktionsvolumen oder die Auslastung der Systemressourcen auf andere Art und Weise erheblich zunimmt.

10.6 Content und digitale Zertifikate

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für

- a) sämtlichen Content, einschließlich dessen Auswahl und Erstellung, Lizenzierung, Installation, Genauigkeit, Leistung, Verwaltung, Test, Sicherung und Unterstützung;
- b) die Einholung etwaig erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Content stehenden Urheberrechte, Patente und Marken in allen einschlägigen Gerichtsbarkeiten und unter allen betroffenen Lizenzvereinbarungen;
- c) hinsichtlich der Kontrollverfahren für den Zugriff und die Nutzung des Contents;
- d) die Auswahl, Beschaffung, Verwaltung und Nutzung öffentlicher und privater Schlüssel und digitaler Zertifikate, die in Zusammenhang mit den Services zum Einsatz kommen.

11 Basiskomponenten und Sonstiges

11.1 Basiskomponenten

- a) Sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an den Basiskomponenten verbleiben bei IBM (bzw. ihren verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmern).
- b) IBM gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, widerufliches Recht zur Nutzung der Basiskomponenten, das jedoch ausschließlich in Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Services steht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Softwarebestandteile der Basiskomponenten nicht herunterzuladen oder auf andere Art und Weise zu kopieren, in eine andere Ausdrucksform rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile), zu dekompilieren oder anderweitig zu übersetzen. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist zulässig.
- c) Falls IBM ein Produkt eines Dritten als Basiskomponente bereitstellt, einschließlich Produkten der Microsoft Corporation, gelten für diese Produkte die Lizenzbedingungen des Dritten (einschließlich der Lizenz-

bedingungen für Microsoft-Kunden). Die Lizenzbedingungen für Microsoft-Kunden sind im Internet verfügbar unter: <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/contracts/>.

- d) Der Kunde verpflichtet sich, Urheberrechts- oder andere Eigentumsvermerke nicht ohne vorherige Zustimmung durch IBM zu entfernen oder zu verändern, die auf Basiskomponenten angebracht oder darin enthalten sind.

11.2 Sonstiges

Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Services und nicht die Vermietung von Immobilienvermögen oder beweglichen Sachen.

Im Rahmen dieses Vertrags findet kein Verkauf oder Leasing von Produkten statt. Wünscht der Kunde den Kauf oder das Leasing von Produkten von IBM, unterliegt ein solcher Verkauf oder ein solches Leasing einem separaten, schriftlichen Vertrage zwischen dem Kunden und IBM oder einem verbundenen Unternehmen von IBM.

12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

12.1 Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

- a) keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
- b) jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
- c) eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
- d) mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
- e) die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert

werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

- f) der Kunde nicht berechtigt ist, die Services unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen. Der Kunde ist jedoch nicht gehindert, seinen Kunden oder Dritten den in der e-business Hosting Umgebung enthaltenen Content zugänglich zu machen;
- g) der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien von IBM in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
- h) der Kunde und IBM jeweils Mitarbeiter einsetzen werden, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich.

12.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere in Webseiten, Printmedien und sonstigen Werbematerialien auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden hinweist.

13 Vertragsänderungen

13.1 Services

IBM kann nach eigenem Ermessen, jedoch nur in angemessenem Umfang, Gebühren sowie leistungsbezogene Bedingungen (Bedingungen der Leistungsbeschreibungen) durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 90 Tagen ändern. Rückwirkende Änderungen sind jedoch ausgeschlossen. Änderungen der leistungsbezogenen Bestimmungen gelten ausschließlich für Neuaufträge, Vertragsänderungen sowie Vertragsverlängerungen, es sei denn, sie resultieren aus a) einer gesetzlichen Bestimmung oder anderweitigen staatlichen Verordnung bzw. einer vergleichbaren behördlichen Anordnung, b) einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder c) Änderungen in der Servicebereitstellung, die sich auch auf andere IBM e-business Hosting-Kunden auswirken.

Änderungen, die aus den vorstehend genannten Punkten a), b) und c) resultieren, gelten ab dem in der Mitteilung angegebenen Datum.

Gebührenänderungen gelten ausschließlich für Neuaufträge und/oder Vertragsverlängerungen.

IBM ist ferner berechtigt, die IBM e-business Hosting-Umgebung und die Kundenkomponenten auf eigene Kosten in ein anderes IBM e-business Hosting Center zu verlagern. IBM verpflichtet sich, diese Verlagerung mit dem Kunden abzustimmen, um eine effektive Durchführung der Verlagerung zu ermöglichen.

Im Falle einer einseitigen Vertragsänderung gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Wirksamkeitsdatum der Änderung ohne Zahlung von Ablösegebühren berechtigt, soweit die Änderungen sich nachhaltig negativ auf den Geschäftsbetrieb des Kunden auswirken. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.2 Internet-Nutzungsbedingungen

IBM kann nach eigenem Ermessen, jedoch nur in angemessenem Umfang, die Internet-Nutzungsbedingungen mit einer Frist von 30 Tagen ändern. Sofern eine solche Änderung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder anderweitige staatliche Verordnungen oder einer vergleichbaren behördlichen Anordnung bzw. einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts erforderlich wird, ist der Kunde im Falle einer Änderung mit einer Frist von 90 Tagen zum Wirksamkeitsdatum der Änderung zur Kündigung des Vertrages (bzw. des betroffenen Serviceelements) ohne Zahlung von Ablösegebühren berechtigt, soweit sich die Änderungen in wesentlichem Umfang nachhaltig negativ auf den Geschäftsbetrieb des Kunden auswirken. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.3 Sonstige Vertragsänderungen

Im Übrigen bedürfen Änderungen des Vertrages (einschließlich des Hinzufügens und Entfernens von Serviceelementen) einer von beiden Parteien unterzeichneten Änderungsvereinbarung, die die folgenden Angaben enthält: a) Die Beschreibung der gewünschten Änderung(en), b) das gewünschte Wirksamkeitsdatum der Änderung, c) etwaige Auswirkungen der angeforderten Änderungen auf die vereinbarten Gebühren. Die beantragende Partei wird die vorgeschlagenen Änderungen dokumentieren und sie der anderen Partei übermitteln. Im Falle einer Einigung erfolgt eine detaillierte Planung der einzelnen Änderung. Die Änderungsvereinbarung ergänzt den Vertrag. Abhängig vom Aufwand der im Zusammenhang mit dem Änderungsverlangen erforderlichen Prüfung, kann IBM eine Prüfungsgebühr verlangen.

14 Exportkontrollen

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils für sie anwendbaren Gesetze oder sonstigen Vorschriften zum Im- und Export (Exportkontrollvorschriften). IBM wird im Angebot darauf hinweisen, wenn Ressourcen außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Dies kann sowohl Mitarbeiter von Verbundenen Unternehmen der IBM als auch anderer Unterauftragnehmer in verschiedenen Ländern umfassen. Mit Vertragsschluss erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Heranziehung dieser Ressourcen.

Der Kunde gewährleistet, dass keine unter diesem Vertrag von IBM oder ihren Unterauftragnehmern exportierten oder diesen in anderer Weise zugänglichen Kundendaten (z.B. da militärische Technologie enthaltend) den U.S International Traffic in Arms Regulation (ITAR) oder anderen Exportkontrollvorschriften unterfallen, außer er teilt dies der IBM schriftlich mit. Die Mitteilung hat zu erfolgen, bevor die IBM oder ihre Unterauftragnehmer mit den jeweiligen Kundendaten in Kontakt kommen.

Der Kunde wird IBM im Rahmen dieser Mitteilung alle von IBM angeforderten zusätzlichen Informationen bereitstellen, die für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften und für den Export von Kundendaten relevant sind und auch gegebenenfalls die Klassifikationsnummern (ECCN) zur Verfügung stellen.

Der Kunde stellt die IBM und ihre Unterauftragnehmer von allen Ansprüchen und sonstigen Nachteilen frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Exportkontrollvorschriften durch ihn oder seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Vorschriften entstehen.

15 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen

und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Union unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

16 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit personenbezogenen Daten des Kunden in Kontakt kommt und diese im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/documentations> zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

17 Allgemeines

17.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft. Kann die ursprünglich mit dem Vertrag erzielte Absicht der Parteien nicht gewahrt bleiben, werden die Parteien den Vertrag bzw. die relevanten Teile neu verhandeln oder soweit eine Einigung nicht möglich den Vertrag einvernehmlich aufheben.

17.4 Die Gefahrtragung für alle Basiskomponenten verbleibt bei IBM. Die Gefahrtragung für alle Kundenkomponenten verbleibt beim Kunden.

17.5 Unterlässt es ein Vertragspartner, auf die Einhaltung einer vertraglichen Regelung zu bestehen, stellt dies keine Verzichtserklärung dar. Das Recht zur Geltendmachung der aus der betroffenen Regelung etwaig resultierender Ansprüche bleibt unberührt. Verzichtserklärungen müssen schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichnet werden.

17.6 Unabhängig von der Tatsache, dass Leistungsempfänger außerhalb Deutschlands auf eine Webseite des Kunden zugreifen können, können sämtliche Rechte des Kunden – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.

17.7 Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen (mit Ausnahme von Mitteilungen nach Ziffer 10.3) der Schriftform und sind an den designierten Vertreter der entsprechenden Partei unter der in diesem Vertrag angegebenen Adresse zu richten. Die Schriftform ist auch durch Telefax gewahrt.

Darüber hinaus ist IBM berechtigt, Mitteilungen gemäß Ziffer 13.2 durch die Veröffentlichung auf der in der Anlage „Begriffsbestimmungen“ angegebenen Website bekannt zu geben. Soweit es sich nicht um Kündigungen sowie um Mitteilungen im Rahmen von Ziffer 8 (Schutzrechte Dritter) handelt, kann die Schriftform durch E-Mail gewahrt werden.

* * *